

W. Bernoulli

Das Diakonenamt bei den Hugenotten



1966

Verlag des Schweiz. Ref. Diakonenhauses, Greifensee

Das Diakonenamt bei den Hugenotten

(Fortsetzung)

Der Übergang der Regierung von Heinrich II. auf seinen ältesten, kaum sechzehnjährigen Sohn Franz II. brachte für die Hugenotten nicht die erhoffte Erleichterung, sondern im Gegenteil eine wesentliche Verschärfung ihrer notvollen Lage. Seine Ehe mit Maria Stuart, einer Nichte der beiden ehrgeizigen, herrschsüchtigen und geldgierigen Guisen, erleichterte es dem Herzog Franz und dem Kardinal Karl, den Hof, die Regierung und das Heer in ihre Gewalt zu bekommen. Sie erließen am 1. September, am 9. und 14. November und am 17. Dezember 1559 Edikte gegen die Reformierten.

Ihr berühmtestes Opfer wurde der seit dem 10. Juni eingekerkerte Parlamentsrat Anne du Bourg. Das Bekenntnis, das er auf Geheiß seiner Richter niederschrieb, zeugt noch heute von der Entschiedenheit seines Glaubens wie von der Klarheit seiner Erkenntnis. «Ich glaube, daß das dritte Kennzeichen der Kirche, die kirchliche Zucht, überaus nützlich und vorteilhaft, ja in der allgemeinen Kirche unentbehrlich ist, um die Guten zu trösten und die Bösen zu strafen. Ich rechne auch sie zum Glauben und unterstelle mich ihr im Bewußtsein, daß Jesus Christus sie im Evangelium angeordnet hat... Die Exkommunikation oder die Absolution von ihr darf und kann nicht dem Begehren oder Belieben einzelner überlassen werden, sondern nur mit Zustimmung der ganzen Gemeinde erfolgen oder mindestens ihres größeren, besseren und gesundesten Teils, der sich mit Gebet und Flehen im Namen Jesu Christi versammelt hat... Ich glaube, daß es in dieser Kirche zwei Schwerter gibt, das heißt zwei Amtsgewalten. Die eine, die kirchliche und geistliche, beruht auf und besteht in der Verwaltung des Wortes und der Sakramente... Zugleich bekenne ich, daß alle, die dieses Schwert «das Wort Gottes» in ihren Händen halten, in ihrem Wandel wie in ihrer Lehre untadelig sein müssen. Sonst müssen sie abgesetzt, ihrer Pflichten enthoben und durch Bessere ersetzt werden. Die andere Gewalt, die Obrigkeit, ist politisch und bezieht sich auf äußerliche und bürgerliche Dinge... Ihr müssen auch Steuern bezahlt, Ehre und Ehrerbietung erwiesen und in allem gehorcht werden, das nicht Gottes Wort widerstreitet. Dies beziehe ich nicht nur auf eine gläubige Obrigkeit, sondern auch auf eine ungläubige, ungerechte und tyrannische. Auch ihr muß wie dem Herrn in allem und durch alles gehorcht werden, sofern sie nichts befiehlt, das im Gegensatz zum Wort des Herrn steht.» (Crespin: Histoire des Martyrs S. 1035 f.) Als er am 22. Juni von den Kommissaren des Königs gefragt wurde, warum er sich zum Subdiakon und Diakon habe weihen lassen, lautete seine Antwort, er habe diese Weihe nur angenommen, um die Stellung eines Rates zu erlangen, «aber keineswegs, um Priester zu werden. Er würde sich für eines solchen Dienstes unwürdig halten, wenn es nicht Gott gefalle, ihn dazu zu berufen.»

(S. 1026) Im Verhör vom folgenden Tag sagte er, «die Weihen eines Diakons und Subdiakons, die ihm erteilt worden sind, entsprächen nicht den Ständen der ursprünglichen Kirche in ihrer Unversehrtheit. In jener ursprünglichen Kirche sei das Amt eines Diakons und Subdiakons ausschließlich gewesen, den Priestern beim Dienst an den Tischen für die Gläubigen beizustehen, die Verantwortung für die Gott zugunsten der Gläubigen gegebenen Grotschen zu tragen und ihre Verteilung vorzunehmen.» (S. 1029) Am 20. November wurde er in der Bastille beider Weihen enthoben. «Er nahm es als große Ehre an, von diesen Weihen und übeln Malzeichen des Tieres gereinigt und als ein Glied des Herrn Jesu Christi von der Synagoge des Bösen ausgeschlossen zu sein.» (S. 1031) Obwohl sich Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz für ihn verwendete und ihn für seinen Dienst erbat, wurde er am 21. Dezember zum Tode verurteilt und am 23. erdrosselt und verbrannt.

Die Gewaltherrschaft der lothringischen Emporkömmlinge und die steigende Zahl der Reformierten, politische und religiöse Beweggründe, führten zu einem ersten, von Calvin ersorgten und bekämpften Versuch, die Guisen mit Gewalt zu beseitigen. Die sogenannte Verschwörung von Amboise wurde durch Verrat und Bruch eines königlichen Versprechens am 17. März 1560 niedergeschlagen, aber derart grausam bestraft, daß die Erbitterung zunahm. Der wohlmeinende neue Kanzler Michel de l'Hôpital versuchte einzulenken. Vor dem nach Fontainebleau eingerufenen erweiterten Kronrat gab sich am 23. August Admiral Gaspard de Coligny als reformiert zu erkennen und verlangte in Bittschriften an den König und seine Mutter Einführung des wahren Gottesdienstes, Abschaffung aller Irrtümer und Mißbräuche und Überlassung eigener Gotteshäuser an die Hugenotten. Die Versammlung beschloß den Guisen zum Trotz, die Reichsstände seien auf den 10. Dezember und ein französisches National-Konzil auf den 20. Januar des kommenden Jahres einzuberufen. Die höchsten weltlichen und geistlichen Würdenträger hielten umfassende Reformen für unerläßlich. Aber die Guisen holten zum Gegenschlag aus und planten, während der Versammlung der Reichsstände in Orléans, ihre gefährlichsten Gegner zu beseitigen. Prinz Ludwig von Condé wurde verhaftet und zum Tode verurteilt. Unmittelbar vor dem Triumph der Guisen und der Katastrophe der Reformierten erkrankte jedoch Franz II. an einer Ohrenentzündung und starb am 5. Dezember 1560. «Hätte der König nur noch sechs Tage gelebt, wäre alles aus gewesen, und zwar so, daß es nichts mehr zu hoffen gegeben hätte», schrieb Beza an Bullinger. «Als keine menschliche Hilfe mehr in Aussicht stand und unzählige Sterbliche aller Stände und Alter schon das Schwert an der Kehle hatten, da hat der Herr, unser Gott, zum Rechten gesehen und jenen erbärmlichen Buben durch einen ebenso schmähhchen wie unerwarteten Tod beseitigt.»

Die Minderjährigkeit des neuen Königs, Karls IX., des jüngeren Bruders des verstorbenen, erforderte nach den Gesetzen eine Regentschaft. Der Nächstberechtigte, König Anton von Navarra, der Gatte der edeln, soeben

zum reformierten Bekenntnis übergetretenen Jeanne d'Albret, Nichte von Franz I., mißachtete seine Verantwortung und die Ratschläge Calvins und verzichtete. Regentin wurde die Königin-Mutter, Katharina von Medici, eine ränkevolle Italienerin. Sie verstand es meisterhaft, die Parteien gegeneinander auszuspielen und die moralischen Schwächen der beiden Bourbonen, König Antons und seines jüngeren Bruders, des Prinzen Ludwig von Condé, auszunützen, um sich an der Macht zu erhalten. Die vom 13. Dezember 1560 bis zum 31. Januar 1561 in Orléans tagenden Stände vermochten sich nicht zu einigen. Die weltlichen forderten unter anderm, daß ein Drittel der kirchlichen Einkünfte den Armen zugute kommen müsse. Ihre erneute Einberufung im August zeitigte noch weitergehende Begehren nach kirchlichen und politischen Reformen und nach einer Austragung der Glaubensgegensätze vor einem National-Konzil auf Grund von Gottes Wort. Die in Poissy versammelten zahlreichen Vertreter des geistlichen Standes mußten sich auf Wunsch des Hofes einem Religionsgespräch mit den Reformierten stellen, das am 9. September begann und bei dem Beza das Wort für die Reformierten führte. Auch wenn es zu keiner Einigung kam, hatten die Hugenotten erstmals Gehör gefunden und Eindruck gemacht. Eine wesentliche Erleichterung verschaffte ihnen das Edikt vom 17. Januar 1562. Es gewährte ihnen das Recht, außerhalb der Stadtmauern und auf dem Lande ihre Gottesdienste abzuhalten, sofern sie die den Katholiken entrissenen Kirchen zurückgaben, keine Waffen trugen, den Gesetzen gehorchten, die Bewilligung der Beamten für ihre Versammlungen und Synoden einholten und nur der Heiligen Schrift und dem Nizänum entsprechend lehrten. «Was ihre Gaben und Almosen betrifft, so dürfen sie nur freiwillig und nicht als Abgaben und Steuern erhoben werden.»

Es bleibt erstaunlich, wie rasch sich plötzlich die Reformation in Frankreich ausbreitete. Im September 1561 wurden mehr als 2150 reformierte Gemeinden gezählt, und die Zahl ihrer Mitglieder darf auf 3 000 000 geschätzt werden. Die Verfolgungen hatten den Vormarsch kaum aufzuhalten, geschweige zu verhindern vermocht.

Die 2. National-Synode tagte am 10. März 1561 in Poitiers. Sie gestattete in Artikel 3 der Discipline dem Diener jeder Gemeinde, nicht mehr als zwei von seinem Konsistorium gewählte Älteste oder Diakone mitzubringen. (J. Aymon: *Tous les Synodes nationaux des Eglises réformée de France*. Bd. 1, S. 14) Artikel 23 über die Aufgaben der Diakone wurde «in folgender Weise erläutert: Dem Diakon liegt ob, das Geld für die Armen, Gefangenen und Kranken einzusammeln und zu verteilen, sie in ihrer Trübsal zu besuchen und hin und her in den Häusern die Familien zu unterweisen. Falls einer dieser Diakone für tauglich erklärt wird, und wenn er verspricht, sich während seines ganzen Lebens im Ministerium des Evangeliums dem Dienst für Gott zu widmen, kann er vom Hirten und vom Konsistorium gewählt werden, öffentliche Katechismusstunden zu halten in der von uns anerkannten Weise. Das geschieht nur, um sie zu erproben. Sie sollen keinerlei Voll-

macht erhalten, die Sakramente zu verwalten. Zum 24. Artikel wurde gesagt, daß den Dekanen und Diakonen nicht obliege, öffentlich zu unterweisen, daß sie ihr Amt nur für begrenzte Zeit versehen, und daß es trotzdem weder der eine noch der andere ohne Erlaubnis der Gemeinde verlassen dürfe.» (S. 15) Auch wenn sich nicht ausmachen läßt, was unter den «Dekanen» zu verstehen sei, wird deutlich, daß für die Erteilung von Katechismusunterricht besonders begabte Diakone zum Ministerium der Diener am Wort gerechnet, besoldet und auf Lebensdauer verpflichtet wurden, ohne zugleich die Erlaubnis zur Spendung der Sakramente zu erhalten. Von den übrigen Beschlüssen in allgemeinen Angelegenheiten seien die folgenden erwähnt: «7. Es wurde beschlossen, daß es in jeder Gemeinde nur ein Konsistorium geben darf. Es besteht aus den amtierenden Dienern, Diakonen und Ältesten und kann gegebenenfalls zu Rate ziehen, wen es will. 8. Die Konsistorien aller Gemeinden sollen angehalten werden, inskünftig ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Hirten besser zu erfüllen und für ihren Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Angehörigen aufzukommen. Wegen der Undankbarkeit und Unerkennlichkeit, deren sich manche in dieser Hinsicht schuldig gemacht haben, hat die Vernachlässigung dieser Pflicht über die Landesgrenzen hinaus Aufsehen erregt. Kommen die Gemeinden trotz Vermahnung ihrer Pflicht nicht nach, soll es den Hirten gestattet sein, sich von solchen zu entfernen und in den Dienst anderer zu treten. 9. Nur solche Fragen sollen vor National-Synoden gebracht werden, die von den Provinzial-Synoden behandelt werden konnten und die alle Gemeinden angehen.» (S. 17 f.) Von den «besonderen Angelegenheiten», deren Behandlung gewünscht wurde, betreffen zwei Fragen die Gültigkeit bereits vollzogener Taufen: «11. Es wird auch gefragt, wie man sich verhalten soll, wenn ein Kind von einem Privatmann getauft worden ist. Antwort: Durch mehrere Predigten muß das Ärgernis, das daraus erwachsen könnte, beseitigt und den Herzen der Gläubigen eingepreßt werden, daß eine solche Taufe keine Geltung hat. 14. Was die von einem Mönch Getauften betrifft, wird geantwortet, daß die Taufe gar nicht gilt, die von jemandem ohne Auftrag und Berufung gespendet wurde. In Anbetracht dessen, daß die Mönche weder von den reformierten Gemeinden noch von anderswoher berufen sind, müssen die von Mönchen Getauften nochmals getauft werden, es sei denn, daß die Mönche vom Kirchenvolk als Prediger des Evangeliums angenommen worden sind. In diesem Fall darf auf eine Berufung geschlossen werden.» (S. 19 f.) Kommt dadurch die Bedeutung des geordneten Amtes zum Ausdruck, so in einer weiteren Frage der Mangel an Pfarrern. «31. Weil mehrere Personen diese National-Synode bestürmen, den von ihnen vertretenen Versammlungen Hirten zu bewilligen, wird geantwortet, daß es zurzeit ganz ausgeschlossen sei, ihren Bitten zu entsprechen. Es werde ihnen jedoch geraten, sich sorgfältig darum zu bemühen, daß die Jugend gut ausgebildet werde und die göttlichen Sprachen und Wissenschaften lerne, um später für das heilige Ministerium verwendet werden zu können.» (S. 22)

Der Discipline entsprechend wirkten in allen Gemeinden Diakone. Einige Beispiele mögen anschaulich machen, wie sie gewählt wurden und was sie taten. In Montauban (Tarn-et-Garonne) nahm nach kurzem der Diener Vignaux, wohl am 10. November 1560, «das Predigen wieder auf, obwohl die Versammlung aus Furcht stark zurückgegangen war. Dennoch wurde tags darauf von den Ältesten und Diakonen des Vorjahres das neue Konsistorium gewählt, indem sie ihre Nachfolger ernannten. Dies wurde nachher der Versammlung bekanntgegeben, und diese billigte die Wahl». «Die Gemeinde von Négrepelisse im Quercy bei Montauban begann mit sechs Männern. Von ihnen waren Guillaume Rodeur, Jean Chapelle und Antoine Valette die wichtigsten. Sie brachten andere herzu und konstituierten die Gemeinde. Sie erbaten von Montauban in dieser Sache Beistand und Leitung. Am 14. Januar 1561 wurden der genannte Rodeur und Jean La Font zu Diakonen, Jean Artis und Raymond du Mas zu Aufsehern und gleicherweise Jean Chapelle und Antoine Valette zu Diakonen von Bioule gewählt, weil beide Gemeinden sich immer unter dieselbe Leitung stellten. Sie versammelten sich eine Zeitlang insgeheim und lasen einige Kapitel aus dem Alten und Neuen Testament. Die benachbarten Diener besuchten sie oft. Die beiden Gemeinden fuhren bis zum Januaredikt so fort und vermehrten sich derart, daß sie sogar Diakone den Orten der Umgebung zur Verfügung stellen konnten, um dort neue Gemeinden zu gründen.» Der in den Dienst der Gemeinde Séant-en-Othe (Aube) berufene Diener Jean de Beaulieu traf Anfang Oktober 1561 dort ein und schreibt: «Unsre kleine Gemeinde wächst Gott sei Dank augenblicklich derart, daß die Scheune, die wir mangels eines Gotteshauses benützen, uns nicht mehr zu fassen vermag... Unsre kleine Herde hat alsbald die kirchliche Zucht angenommen. Wir haben bereits begonnen, sie anzuwenden. Wir haben vier Diakone und sechs Älteste und solche auch den Gläubigen zweier anderer Pfarreien gegeben, die sich uns angeschlossen haben.» Unter den Gemeinden, die von den Hirten von Troyes besucht wurden, befand sich die von Wassy (Haute-Marne). Der Diener Gravelle ließ sich durch keine Gefahren einschüchtern und wagte erstmals im Oktober, «etwas im Geheimen aufzubauen und nachher Jesus Christus in Versammlungen zu verkündigen... Bei der ersten Aussprache im Hause eines Tuchhändlers, bei der er nur mit einer ganz kleinen Zahl von Zuhörern rechnete, nämlich mit den Standhaftesten und Bestunterwiesenen, fanden sich ungefähr 120 Männer und Frauen ein, Gläubige und Papisten, die von dieser Versammlung gehört hatten. Sie alle trugen Verlangen nach dem Brot des Lebens. Nach der Predigt wurden vier Aufseher und zwei Diakone gewählt. Am folgenden Tage, dem 16. Oktober, kamen 500 bis 600 Leute zur Predigt und die Versammlung nahm derart zu, daß sie genötigt waren, in aller Offenheit im Hof des Hospitals zu predigen... Am 20. Oktober verließ der Diener Wassy, um nach Troyes zurückzukehren. Die Gemeinde war ja konstituiert. Die Diakone waren angewiesen, für die Armen so zu sorgen, wie es ihr Amt erforderte.» Am 2. Dezember wurden

auf Schloß Foulet für die Gemeinde Moulins (Allier) vier Aufseher und vier Diakone gewählt, nämlich Rapine, Herr von Foulet, Jean Faulconnier und die beiden Advokaten der Sénéchaussée Jean Babot und Claude Durant. Bei der Wahl vom 17. August des folgenden Jahres wurde Jean Babot durch Jean de Lespau ersetzt.

Für Verhandlungen mit Herrn de Burie, dem Generalleutnant im Gouvernement Guyenne, ordnete 1560 die Gemeinde Marenne (Charente-Maritime) Diakon Jean Proust, einen berühmten Arzt, ab, die Nachbargemeinde Arvert später neben zwei Ältesten Diakon Mathurin Tranchant. Am 13. Januar 1561 war in Montauban ein Messerschmied kurz nach seiner Aufnahme in die reformierte Gemeinde gestorben. Die altgläubige Gattin und der Rat ordneten ein katholisches Begräbnis an, während die erbitterten Handwerker ihn ohne Priester begraben wollten. «Sie konnten nur mit Mühe dahin gebracht werden, den Beschluß des Konsistoriums abzuwarten. Nicht nur die Ältesten und die Diakone kamen zusammen, sondern auch alle führenden Glieder der Gemeinde. Sie beschlossen ein öffentliches Begräbnis ohne jeden Aberglauben. Und so wurde es im Beisein einer großen Menge gemacht.» Am 5. April schrieben die Ältesten der Gemeinde Bagnols (Gard) Calvin, weil die Lyoner den ihnen zur Verfügung gestellten Hirten de Semides nicht mehr hergeben wollten. «Aus diesem Grunde haben wir Herrn Vincens Moymer, Diakon in unsrer Gemeinde, und mit ihm einige unsrer Brüder abgeordnet und mit diesem Schreiben zu Euch gesandt. Wir bitten Euch hiermit ergebenst um die Freundlichkeit, die Wahl von Herrn de Semides zu bestätigen, damit er zusammen mit unsern Abgeordneten wieder zu uns zurückkehre.» Am 6. Mai baten neben den Aufsehern und andern Gemeindegliedern die Diakone Claudavel und Dortet von Le Vigan (Gard) Calvin um einen Dienst. «Nachdem es Gott in seiner Gnade gefallen hat, uns alle ungeachtet aller vergangenen Beschwerden in so gutem Stand zu vereinen, wie wir es früher waren, bitten wir Euch im Namen Gottes, das Gute fortzusetzen, das Gott uns durch Euch zu erweisen begonnen hat, indem Ihr uns mit einem solchen Hirten verseht, wie wir ihn nach Eurer Kenntnis benötigen. Wir versprechen, ihn ebenso wert zu halten wie unsre eigenen Leute.» Am 7. Mai schrieb Diakon A. Janyn samt zehn Mitunterzeichnern Calvin: «Am fünften Tage dieses Monats haben wir Jean L'Huilier, einen unserer Diakone, mit einem Brief zu Euch gesandt, der von einigen der Unsern unterzeichnet ist. Darin bitten wir Euch ergebenst, uns Herrn de Lagarde, unsern ersten Diener, zu schicken und im Falle seiner Verhinderung Herrn Mutonis.» Das vollzählige Konsistorium kam jedoch nach reiflicher Überlegung zur Überzeugung, daß es den bewährten Mutonis benötige, zumal Lagarde bereits anderwärts verpflichtet sei. Zahlreiche ähnliche, an Calvin gerichtete Gesuche um Überlassung eines Dieners werden von Diakonen mitunterzeichnet, so das der Gemeinde Poët-Laval (Drôme) vom 17. Juli von Diakon Girard, das der Gemeinde Montélimar (Drôme) vom 18. Juli von Diakon Pichot, das der Gemeinde Frontignan (Hérault)

vom 5. August von Diakon Figueirolles, das der Gemeinde Pont-Saint-Esprit (Gard) vom 6. September von den Diakonen Touche und de Perleur und das der Gemeinde Mézin (Lot-et-Garonne) vom 26. Oktober von den Diakonen Michel Lesgiradz und de Maidrus. Als Genf für Montélimar zwei Diener aus dem Gebiet der Herren von Bern bestimmte, äußerten freilich am 10. August ein Diakon und vier weitere Glieder der Gemeinde ihre schweren Bedenken. «Dennoch haben wir sie stets für verdächtig gehalten, weil sie die kirchliche Zucht nicht angenommen haben und gewisse Irrtümer begünstigen, die wir verabscheuen, so daß wir von ihnen nichts Gutes erwarten.» Lieblicher tönt es im Bittbrief, den am 16. Dezember der Diener P. de Bise zugunsten von Romans (Drôme) an Calvin richtet: «Höre ich das Schreien dieser großen Herde, sehe ich die gewissenhafte Arbeit der Diakone, die fürsorgliche Leitung der Ältesten und bin ich Zeuge des Eifers für Gottes Werk, ihrer Klagen und Seufzer wegen der langen Abwesenheit ihres Hirten la Comba... so kann ich nicht anders als mit ihnen seufzen.»

Die Hauptaufgabe der Diakone galt der Betreuung der Bedürftigen. Deshalb soll das Armenwesen von Nîmes und von Paris zur Darstellung kommen, um einen Einblick in diese Tätigkeit der Diakone zu bieten. Die 1559 gegründete Gemeinde in Nîmes (Gard) umfaßte 1561 bereits die Mehrheit der Einwohnerschaft. Das vom Hirten Guillaume Mauget einberufene Konsistorium hielt am 23. März 1561, einem Sonntag, seine erste Sitzung im Hause des Schlossers Jean Maurin ab. Es waren unter dem Vorsitz von G. Mauget vier Diakone und zehn Aufseher anwesend, die alle das Stimmrecht ausübten bei der Wahl eines Sekretärs, eines Schreibers, eines Einnahmers für die Besoldung der Diener, dem die Aufseher jeden Monat abliefern mußten, was sie für diesen Zweck gesammelt hatten, eines Einnahmers für die Armen, eines Kontrolleurs über diese Einnahmen und eines Weibels. Das Konsistorium wird jedes Jahr neu bestellt, indem die abtretenden Mitglieder ihre Nachfolger ernennen. In besonders schwierigen Angelegenheiten werden die Ehemaligen vom Vorjahr beigezogen. Während die Sitzungen zunächst alle Samstagnachmittage um 3 Uhr stattfinden, werden sie seit dem Februar 1562 auf den Mittwoch verlegt. Den Vorsitz führen abwechselnd die beiden Diener. Mitglieder, die ohne triftigen Grund fehlen, müssen zugunsten der Armen 5 Sous als Buße zahlen, die Hirten aber 10 Sous. Die Stadt wird in Quartiere eingeteilt und jedem ein Aufseher und ein Diakon zugewiesen. Vorladungen vor das Konsistorium werden die drei ersten Male durch den Weibel vorgenommen und vom Schreiber ins Protokoll eingetragen. Beim vierten Mal amten ein Diakon und der Aufseher des betreffenden Viertels, beim fünften Mal ein Hirt und der zuständige Aufseher. Das Konsistorium befaßt sich vorwiegend mit Ärgernissen und mit den Bedürfnissen der Armen. Schon am 5. April 1561 wird beschlossen, vier Frauen zu beauftragen, jede Woche in jedem Viertel der Stadt für die Armen zu sammeln und ihnen die bewilligten Almosen zu überbringen. Viermals jährlich, vor den Abendmahlsfeiern von Weihnachten,

Ostern, Pfingsten und dem ersten Septembersonntag, wird die Discipline im Konsistorium verlesen. Hierauf üben die Amtsträger gegenseitig die Zensur aus. In der ersten Woche jedes Monats visitieren ein Hirt und ein Diakon das reformierte Kollegium. Ursprünglich halten täglich ein Diakon oder ein Ältester in einem der Viertel eine kurze Andacht, an den Sonntagen in jedem Viertel gleichzeitig. Ein vom Diener Mauget, den Diakonen Pierre la Junquière, Fournier und Maltret, drei Aufsehern und zwei andern Gemeindegliedern unterzeichneter, am 30. August 1561 an die Herren und Väter von Genf gerichteter Brief erwähnt die beiden Diakone de Sauzet und Maltret, denen von Beza und d'Anduse ein gelehrter Lehrer von gutem Lebenswandel versprochen worden sei.

Die viel größere Gemeinde von Paris ordnete ihr Armenwesen durch die «*police et ordre für die Verteilung der Almosengroschen an die Armen der reformierten Gemeinde in der Stadt Paris*». Die Königin-Mutter hatte den dortigen Reformierten insgeheim gestattet, an Werktagen außerhalb der Mauern Gottesdienste abzuhalten. Ein Augenzeuge schreibt: «*Am 10. November 1561 traten die Reformierten zum ersten Mal zu einer öffentlichen Versammlung hervor. Es wurde gepredigt; die Sakramente wurden gespendet. Es wurde nicht zu 200 oder 300, wie ihnen angedeutet war, daß man es dulden wolle, sondern zu zwei-, drei und zuweilen zu neun- oder zehntausend Versammelten gepredigt. Diese öffentlichen Versammlungen finden außerhalb der Stadt und nur an Wochentagen statt... Bei diesen Versammlungen werden die Frauen in die Mitte genommen. Rings um sie scharen sich die Männer zu Fuß, und den äußersten Ring bilden die zu Roß... Am Schluß der Predigt werden Almosen eingesammelt und sofort unter die Armen verteilt, die sich zahlreich einfinden.*»

Die «*im Konsistorium von den Dienern, Diakonen und Vertretern der Gemeinde angenommene und am 10. Dezember in Popincourt, Faubourg Saint-Antoine, und am 11. im Hause le Patriarche, Faubourg Saint-Marcel, in den Versammlungen der Gläubigen bekanntgegebene und in Kraft gesetzte*» Armenordnung bestimmt: 1. Die Armenpflege «*bureau*» soll aus acht angesehenen Bürgern, aus den «*Diakonen der Gemeinde in einer Zahl, wie es die Zweckmäßigkeit erfordert,*» und zur Überwachung der Verteilung der Groschen wie der andern Geschäfte aus vier dem Konsistorium entnommenen Aufsehern bestehen, die «*zu ihrer Erleichterung und zur Vermeidung von Verdächtigungen von Monat zu Monat wechseln*». 2. Die Mitglieder der Armenpflege werden vom Konsistorium gewählt und dem Kirchenvolk im Gottesdienst bekanntgemacht und vorgestellt, damit jeder bis zum Samstagabend bei einem der Diener oder bei einem der Ältesten Einsprache gegen die erheben kann, «*die ihm für eine solche Stellung unwürdig scheinen*». 3. Für das Einsammeln der Almosen sollen zwölf verschließbare Büchsen hergestellt und die Schlüssel einem der acht Bürger ausgehändigt werden, der von der Pflege zu bestimmen ist. 4. «*Die Diakone, bis zu sechs aus jedem Stadtteil und von der Universität, sollen am Ende*

jeder Predigt die Büchsen hinhalten oder sie durch andere rechte Leute halten lassen, die sie von sich aus mit ihrer Stellvertretung beauftragen können, wenn sie dann nur zugegen sind, um das für die Armen Gegebene einzusammeln. Sie sind verpflichtet, diese Büchsen an jedem festgesetzten Tag in die Pflege zurückzubringen. 5. Um zu sehen, wie die Büchsen geöffnet und wie die genannten und andere als Almosen gegebene Groschen eingetragen, eingenommen und verteilt werden, sollen sich die acht Bürger mit den Diakonen und den vier vom Konsistorium abgeordneten Aufsehern jede Woche am Sonntag punkt 1 Uhr nachmittags oder an einem andern unter ihnen vereinbarten Tag und Zeitpunkt in der Wohnung eines der Bürger zusammenkommen, und zwar jedesmal in der eines andern nach der von ihnen bestimmten Reihenfolge.» 6. Das Verzeichnis der Einnahmen, der Verteilung der Almosen und anderer Geschäfte soll jeweils von dem Bürger geführt werden, in dessen Wohnung die Zusammenkunft stattfindet. Indessen darf der Bürger, der das Geld zu verwahren hat, das Verzeichnis weder führen noch unterzeichnen. 7. Das Verzeichnis soll jedesmal von einem Bürger, außer von dem, der es geführt hat, unterzeichnet und dann von dem übernommen werden, der an der Reihe ist, es zu führen, «damit niemand auf den Gedanken komme, jemand habe etwas hinzugefügt. 8. Das Verzeichnis soll vom Betrag der verteilten Groschen einzeln angeben, welchen Armen, wieviel einem jeden und durch welchen Quartier-Aufseher ausgeteilt worden ist. 9. Die aus dem Almosen herrührenden Groschen sollen den Armen der Gemeinde so ausgeteilt werden, daß jeder erhält, was er benötigt. 10. Damit die armen Gläubigen, die unterstützt zu werden wünschen, den Vertretern der Pflege ihre Notlage in guter Ordnung und ohne Verwirrung zu Gehör bringen und sie genau in Kenntnis setzen können, ist man darauf gekommen, daß jeder Not leidende Arme sich an seinen Quartier-Aufseher wenden soll. Diese Aufseher sollen, jeder für sein Quartier, die Namen aller Hilfsbedürftigen ihres Quartiers feststellen, in eine Liste eintragen und diese am festgesetzten Tag und Ort den Vertretern der Pflege vorlegen, um für jeden Armen ihres Quartiers das zugeteilt zu erhalten, was für richtig erkannt wird und von der Gemeinde bezahlt werden kann.» 11. In besonders dringenden Fällen darf jedes Mitglied der Pflege im Einvernehmen mit zwei bis drei andern bis zu einem Taler geben oder ohne Zustimmung bis zu fünf Sous. «12. Um jeden Anlaß zu übler Nachrede über die genannten Aufseher auszuschließen, soll den Diakonen obliegen, jede Woche alle Armen der ihnen zugewiesenen Quartiere genau zu mustern. Wenn die Aufseher von der Pflege das Almosen für die Armen ihres Quartiers erbitten, sollen die Diakone einvernommen werden, ob sie die Armen gesehen haben, für die ein Gesuch gestellt wird, welches ihre Bedürfnisse seien und ob sie den für sie bestimmten Betrag sicher erhalten haben.» 13. Die bei jeder Verteilung übrigbleibenden Mittel sollen dem Bürger übergeben werden, der das Geld verwahrt. 14. Alle Vierteljahre muß eine vollständige Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben stattfinden.

15. «Um vollends jeden Verdacht auszuschließen und jeden Zweifel unmöglich zu machen, das den Quartier-Aufsehern zur Verteilung übergebene Geld sei nicht gewissenhaft ausbezahlt worden», sollen nach Möglichkeit auch die acht Bürger bei den Unterstützten nachprüfen, ob sie den Betrag erhalten haben und ob er ausreiche oder zu hoch sei. 16. Die Gemeinde kann nach Gutdünken jedes Jahr vier Bürger durch andere ersetzen. Dagegen müssen vier Bisherige bleiben, um die Neuen anzuleiten.

Der Mangel an Dienern am Wort hatte zur Folge, daß manche, besonders dafür begabte Diakone nicht nur im Katechismus unterrichteten, sondern auch predigten. In Le Puy (Haute-Marne) bildete sich gegen 1561 eine Gemeinde, die bald einen Drittel der Bewohner der Stadt umfaßte. In Ermangelung eines Dieners wurden die Gottesdienste von Diakonen geleitet, die sie, wie ein einheimischer Chronist spottet, «aus Mützen- und Strumpfwirkern, Messerschmiedern oder andern ehrwürdigen Doktoren machen.» Besondere Bedeutung für die Ausbreitung der Reformation gewann neben andern Städten Montauban (Tarn-et-Garonne) mit seinen Katechisten. Am 13. Juli 1561, einem Sonntag, verlangten Kinder dem katholischen Vikar die Schlüssel der Kirche Saint-Jacques ab. Er «händigte sie ihnen aus, weil er einen Tumult befürchtete. Das Gotteshaus war sogleich dicht besetzt. Dominique Cestat, einige Zeit vorher als Diakon eingesetzt, mußte die Andacht in Gegenwart der Konsuln halten. Sie waren herzugelaufen, besichtigten mit dem Vikar das Gotteshaus und stellten fest, daß nichts berührt noch weggetragen worden war. Dies hatte zur Folge, daß einige Zeit später du Croissant (ein Diener) dort predigte und zwei Taufen vorgenommen wurden ohne irgendwelche Unruhe.» Als dieser Diakon und Katechist in Montcuq (Lot) öffentlich gepredigt hatte, entging er auf dem Ritt nach Montauban nur wie durch ein Wunder einem Hinterhalt. Er wurde im Oktober der Gemeinde Cahors (Lot) als Diener überlassen. «Am 3. August predigte Bernard Biron, damals Diakon und Katechist, erstmals im Marktflecken Caussade (Tarn-et-Garonne) auf dem öffentlichen Platz.» Derselbe wurde im August nach Réalmont bei Castres (Tarn) gesandt, als sich dort eine Gemeinde bildete. Er war ursprünglich Advokat in Montauban. «Am 14. August predigte Jean Carvin, Diakon und Katechist, erstmals in Albias (Tarn-et-Garonne), einem Dorf, das eine Meile weit von Montauban liegt. Dort fanden sich Leute von Négrepelisse ein, die sich vor vier Tagen ihres Gotteshauses bemächtigt hatten. Es war nicht möglich, die Ortsansässigen (von Albias) zu hindern, dasselbe zu tun.» Im Januar 1562 begann Carvin, in Cieurac (Lot) zu predigen, und später konstituierte er eine Gemeinde in Saint-Cirq-la-Popie (Lot). Nachdem die Gemeinde von Cahors am 16. November 1561 43 Glieder durch ein von den Katholiken verübtes Gemetzel verloren hatte, sandte Montauban am 19. Februar 1562 Carvin dorthin, um sie wieder zu sammeln. «Am 22. August 1561 wurde in Villemade (Tarn-et-Garonne), einem Dorf eine Meile von Montauban, die Gemeinde öffentlich von Pierre Clement, ebenfalls einem Diakon von

Montauban, gesammelt. Dabei bereitete Herr de Parasol große Schwierigkeiten. Er vertrieb bald nachher die von der Religion. Im September des genannten Jahres wurde François Calvet, ehemals Curé von Montalzat und Official des Bischofs von Montauban, als Diakon-Katechist eingesetzt und nach Montalzat gesandt. Dort konstituierte er die Gemeinde.» Die Histoire ecclésiastique nennt weitere neun Dörfer in der Umgebung von Montauban, «in die alle Sonntage Diakone und andere Abgeordnete gesandt wurden, um zu predigen, während in der Stadt gewöhnlich viermals gepredigt wurde. Am 18. Oktober verließen die alten wie die jungen Nonnen des Klosters Espinasse bei Toulouse ihren Konvent unter der Führung von Jean Fontenay, Diakon von Toulouse, um die Predigt des Evangeliums zu vernehmen. Sie alle kamen nach Montauban und wurden freundlich in ehrbaren Häusern aufgenommen.» «Am 26. Oktober wurde im Dorfe Le Fau (Tarn-et-Garonne) von Casenone gepredigt, einem Diakon von Grenade (Haute-Garonne), von wo er weggejagt worden war.» Im Oktober ersuchten «die von der Religion» in Agen (Lot-et-Garonne) den Generalleutnant Herrn de Burie um Überlassung eines Gotteshauses. «Dieser bewilligte ihnen die Kirche Sainte-Foi... und ließ sie durch den Prévot général und einen der Konsuln geleiten, so daß von da an die Andachten dort durch den Diakon gehalten werden konnten.»

Wir können die Frage nicht beantworten, ob diese Diakone rechtmäßige Diener am Wort wurden. Es soll darum Erwähnung finden, daß der Hirt von La Côte-Saint-André (Isère) am 15. September 1561 einen ehemaligen Diakon von Valence (Drôme) nach Genf schickt, der «studieren und sich vorbereiten» will. «Mag er vorwärts machen und sich beeilen; denn eine ausgehungerte Menge begehrt ihn und andere dazu.» Am 29. April 1562 schreibt P. Raillet aus Annonay (Ardèche) Calvin: «Der Überbringer dieses Briefes ist ein wackerer Mann, der sich mit Eifer dem Studium der Theologie widmen möchte. Er ist einer unsrer Diakone, den wir zu Euch schicken, damit er sich dort geistig weiterbilde.» Die Gemeinde empfiehlt den Diakon ebenfalls und nennt seinen Namen: André du Cros. Die Betätigung von Diakonen als Katechisten führte jedoch zu Schwierigkeiten und beschäftigte die Synoden. Die Provinzial-Synode in Lyon vom 13. April 1561 verfügte, Herr Eymery, ehemals Diakon in der Provence, sei zu vermahnen, sich nicht ohne richtige Erlaubnis und Bezeugung Obliegenheiten des Ministeriums anzumaßen, sondern das von den Artikeln der Synode Bestimmte zu beachten. Die Provinzial-Synode in Die (Drôme) beschloß am 31. Juli, «daß in den Gemeinden, in denen es noch keine Diener gibt, die Diakone bei ihren Versammlungen nichts anderes vorlesen sollen als nur den Text aus dem Worte Gottes, um sie nicht durch das Vorlesen eigentlicher Auslegungen nachlässig in der Beschaffung rechtmäßiger Diener zu machen.» Bei der Versammlung in Montélimar ergänzte am 6. März 1562 die gleiche Provinzial-Synode diesen Beschluß: «Die Diakone und andere, die in der Versammlung vor der Predigt aus der Heiligen Schrift vorlesen, dürfen den

Text nicht auslegen und nichts dazutun oder weglassen. Sie sollen sich darauf beschränken, mit schuldigem Anstand und Respekt vorzulesen.» «Es soll den Diakonen, die katechisieren, weder gestattet sein, die heiligen Sakramente zu verwalten noch die Ehen einzusegnen, sondern sie sollen beides den Dienern überlassen. Die Diener und die Konsistorien dürfen die Diakone, die katechisieren, weder aufnehmen noch einsetzen, sondern dies soll durch die Kolloquien vorgenommen werden.» Für die Bediensteten, Stubenmägde und Landleute sollen die Diakone alle Morgen bei Tagesanbruch Gebete sprechen und dabei die Gebote oder andere Bibelstellen verlesen.

Auch die vom 1. bis 14. Februar 1562 in Nîmes (Gard) tagende große Provinzial-Synode befaßte sich unter anderm mit den Diakonen. «Zum dritten wurde zur Wiederaussöhnung der Diakone und der Diener und in ihren Personen der Gemeinden geschritten, in denen es vorher irgendein Zerwürfnis gegeben hatte, und dann zu den Zensuren gemäß den Erfordernissen des Sachverhaltes und den begangenen Vergehen. Einige Diener wurden nur gerügt, andere gerügt und zeitweilig suspendiert, wieder andere als untauglich abgesetzt, weil sie ein schwerwiegendes Vergehen begangen hatten. Ebenso wurde mit den Diakonen oder den Aufsehern verfahren.» So bedauerlich Spannungen zwischen Dienern und Diakonen und untereinander sein mögen, so handelt es sich offenbar nicht um irgendwelche Gegensätze grundsätzlicher Art. Dies geht auch aus dem 4. Traktandum hervor: «ob die Diener nichts gegen ihre Gemeinden oder die Gemeinden gegen ihre Diener vorzubringen hätten. Zuerst wurden die Beschwerden der Diener angehört, dann die ihrer Diakone und Aufseher an Stelle und im Namen ihrer Gemeinden. Jeder wurde in Abwesenheit des andern angehört, damit sie freier vorbringen konnten, was der eine gegen den andern wegen der geforderten Vermahnungen und Zensuren äußern wollte.» Es fällt auf, daß diese Synode ähnlich wie die Gemeinde-Ordnung von Poitiers von 1557 die Diakone vor die Ältesten und ihre katechetische Tätigkeit vor die Pflege der Armen stellt. So ordnet die Synode an die bevorstehende 3. National-Synode in Orléans zwei Diener und zwei Diakone, aber keine Älteste ab. Als Ordnung für die Provinzial-Synode wird bestimmt, daß sie jährlich stattfinden und daß jeder Diener einen der Diakone seiner Gemeinde mitbringen soll, «in der es zwei gibt. Wo es nur einen gibt, soll an Stelle eines Diakons ein Aufseher kommen.» Offenbar darf die Gemeinde nicht zugleich des Dieners und des Diakons entblößt sein. In jeder der fünf Classes, in welche die Provinz geteilt wird, «sollen sich sämtliche Diener mit einem Diakon oder Aufseher aus jeder Gemeinde alle drei Monate versammeln, um Fragen der Gemeinden zu lösen.» Falls die Classis zu groß wäre, soll sie in mehrere getrennte Kolloquien geteilt werden, unter Berücksichtigung der Entfernung der Orte. Alle Monate oder 14 Tage sollen sich sämtliche Diener samt einem Diakon oder Aufseher aus jeder Gemeinde zu einem solchen Kolloquium in einer der wichtigsten Städte des betreffenden Kollo-

quiums versammeln. Um die Verhandlungen jedes Konsistoriums über die Zensuren fehlbarer Mitglieder zu protokollieren, soll ein Diakon oder ein Aufseher als Schreiber gewählt werden. «Was die einzelnen Konsistorien betrifft, soll den Diakonen obliegen, zu katechisieren, für die Armen zu sorgen und ihr Almosen zu verabfolgen. Den Aufsehern soll obliegen, dem Konsistorium die von Gliedern der Gemeinde begangenen Vergehen anzuzeigen. Die Diakone sollen auch sorgsam auf die andern Angelegenheiten ihrer Gemeinden achten.» Von allgemeiner Bedeutung sind zwei weitere Bestimmungen: Nur diejenigen, die bereit sind, Bekenntnis und Discipline zu unterschreiben und sich daran zu halten, «sollen ins Verzeichnis der Gemeinde eingetragen und nur ihnen und niemand anderem die Sakramente gespendet werden.» Ein Diener soll von jeder Classis beauftragt werden, innert drei Monaten alle Gemeinden zu visitieren und ein anderer von der Provinzial-Synode für die Visitation aller Classes innert eines Jahres. Es scheint, daß sich bei diesen Beschlüssen der Einfluß Virets bemerkbar macht, der damals in Nîmes wirkte. Ein von ihm ausgearbeiteter Entwurf einer «Ordnung für das Handeln der Gemeinden im allgemeinen wie im einzelnen» scheint sich in dem Gutachten «La forme de dresser un consistoire» erhalten zu haben. Es wird von der Synode als «ausgezeichnet, ... weitgehend mit der Lehre übereinstimmend und zur Hauptsache als sehr gut befunden» und soll der 3. General-Synode vorgelegt werden. Viret behandelt darin die Diakone mit auffälliger Ausführlichkeit, weist ihnen aber vorwiegend fürsorgliche Aufgaben zu.

Die am 25. April 1562 in Orléans versammelte 3. National-Synode verschob einen endgültigen Beschluß über die Diakone-Katechisten wohl aus keinem andern Grunde, als weil Viret am Erscheinen verhindert war. «Was die Diakone betrifft, die öffentlich zu unterweisen pflegen, war von Unzuträglichkeiten zu hören und zu sehen, die bereits eingetreten sind und sich in Zukunft ergeben können. Die Synode hat die Entscheidung über die ganze Angelegenheit auf die nächste General-Synode verschoben. Indessen fordert sie die Gemeinden auf, in denen diese Gewohnheit noch nicht besteht, darauf zu verzichten. Ebenso sollen die Gemeinden, in denen sie bereits besteht, aufgefordert werden, dafür zu sorgen, daß sich die dafür geeigneten Diakone sobald als möglich ins Ministerium einreihen lassen.» Zu den «Besonderen Angelegenheiten» gehörten schriftliche Beschwerden eines Diakons Morice Joelevi der Gemeinde Baugé (Maine-et-Loire) gegen David Veran, den Diener, und das Konsistorium. In Anbetracht der Abwesenheit beider Parteien weist sie die Synode «an die bevorstehende Provinzial-Synode von Berry zurück, damit dort das rechtmäßige Verfahren gegen Veran und die andern Mitglieder des Konsistoriums eröffnet werde. Indessen hat Joelevi in seinen Briefen unverschämte Beleidigungen geschrieben, die Synode verachtet, indem er trotz einer rechtmäßigen Vorladung nicht erschienen ist, und in seiner Antwort Drohungen ausgestoßen. In Anbetracht all dessen hat die Synode dem Konsistorium überbunden,

Joelevi vorzuladen und ihm alles Genannte vorzuhalten. Falls er das Konsistorium in seiner üblichen Unbotmäßigkeit verachtet, soll er unverzüglich seines Diakonenamtes enthoben und zugleich aus der Kirche ausgeschlossen und seine Exkommunikation öffentlich bekanntgegeben werden, bis er deutlich genug seine Reue bezeugt. » Leider wissen wir nicht, was aus jenem offensichtlich unerfreulichen Diakon geworden ist, und ob er zu den Katechisten gehört hat. Von der Zunahme der Diener und der Gemeinden zeugen die Beschlüsse, daß die Diener einander im Vorsitz über das Konsistorium ablösen und allzu große Provinzen geteilt werden sollen.

Die von «einigen Provinzial-Synoden», etwa von der in Nîmes vom 1. bis 14. Februar 1562, beschlossene Beauftragung einzelner Diener mit der Visitation der Gemeinden und der Classes wird abgelehnt in der Überzeugung, «daß die geltende Ordnung genügt, um Kenntnis von Ärgernissen zu erlangen, die in den Gemeinden auftreten könnten. Die Synode billigt und bestätigt diese «geltende» Ordnung. Gleichzeitig verurteilt sie ein derartiges neues Amt und eine derartige neue Würde und hält sie um der Folgen willen für gefährlich. » Bemerkenswert bleibt die Loyalität gegenüber dem Staat bei der Verurteilung von Unfug in der Kleidung und von Wucher: «Trotzdem dürfen die Gemeinden keine Anordnungen treffen, die in die Zuständigkeit der weltlichen Behörden greifen. Sie sollen im Gegenteil darauf dringen, daß die einschlägigen Verordnungen des Königs gewissenhaft beachtet werden.» «Die Gemeinden sollen nach Kräften den Wucher und jede Art von Vertretung verurteilen, jedoch niemanden, der in Übereinstimmung mit der Verordnung des Königs und mit den Regeln der christlichen Liebe für sein Geld einen bescheidenen Zins bezieht.»

Die kirchliche Organisation fand ihre Ergänzung durch eine politische. Das Bewußtsein ihrer Verantwortung veranlaßte reformierte Adlige und Magistratspersonen, für eine gute Ordnung zu sorgen. Es nötigt Achtung ab, was etwa die Versammlung des Adels und des Standes der Gemeinden des Dauphiné am 27. Januar 1563 in Valence (Drôme) beschloß, «um in diesem Lande eine wahre, im Gehorsam gegen Gottes Wort geordnete Reformation zu erhalten». Sonntagsruhe und -feier werden geregelt, Glücksspiele verboten, alle unbußfertigen Dirnen und Kuppler des Landes verwiesen und alle Einwohner «jeden Standes und jeder Stellung ohne irgendwelche Ausnahme den Zurechtweisungen und der Zucht der Kirche unterstellt». Wer Beteuerungen wie «bei meinem Glauben, beim Eid» braucht, wer unanständige Lieder singt, wer schmutzige Reden führt und wer auf heidnische Art tanzt, wird «beim ersten Mal mit je 10 Sous zugunsten unseres Herrn Königs und zugunsten der Armen gebüßt, beim zweiten Mal mit dem doppelten Betrag und beim dritten Mal mit drei Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot oder noch schwererer Strafe». «Niemand, ohne Rücksicht auf Stand, Rang oder Stellung, darf die Kneipen und Wirtschaften seines Wohnortes und dessen nächster Umgebung häufig aufsuchen, um in ihnen zu trinken und zu essen.» Nur zuverlässig Reformierte sollen in

politische Ämter gewählt und verpflichtet werden, «das Glaubensbekenntnis der reformierten Gemeinden Frankreichs in Gegenwart des Konsistoriums und der Kammer der Stadt, in der sie berufen werden, zu unterschreiben». Sorgfältig wird das Nötige vorgekehrt, damit die vorhandenen Diener am Wort richtig verteilt werden, so daß keine Gemeinden verwaist bleiben. Als Gehalt soll im Jahr erhalten ein lediger Diener 120 Pfund, ein verheirateter Diener ohne Kinder 150 Pfund und ein verheirateter Diener mit Verpflichtungen für Kinder oder Verwandte 200 Pfund. Die kirchliche Diakonie wird anerkannt und durch bereits vorhandene staatliche Institutionen und Mittel ergänzt und entlastet. «Was die Armengüter betrifft, so sollen sie um so gewissenhafter verteilt werden, je mehr dabei schwere Mißbräuche vorkommen. Die Diakone, deren eigentliche Aufgabe darin besteht, Fürsorger der Armen zu sein, sollen vorgeladen werden, um Rechenschaft abzulegen über die Buchhaltung und über die Verteilung der genannten Güter, damit alles in guter Ordnung geschieht. Für sie soll, soweit es nötig ist, der staatliche Rat noch vermehrt sorgen... Ebenso wurde beschlossen, daß zugleich der staatliche Rat für die Armen, für die im Krieg Verwundeten oder Verstümmelten, für die Waisenkinder und für die Witwen der im Krieg oder an andern Stätten für die Sache Jesu Christi Getöteten sorgen soll.» «Ebenso ist die Versammlung hinsichtlich der Deckung der Bedürfnisse der Armen und der Almosen der Ansicht, daß die Kerzenspenden und andere Schenkungen, die gewöhnlich von den Gütern der römischen Kirche zugunsten der Armen bezogen wurden, wie bisher üblich den Obgenannten und den Verwaltern der Spitäler bezahlt werden sollen, um nachher von den Diakonen und andern damit Beauftragten verabfolgt zu werden... Für das Zusätzliche der Ernährung der allbekanntesten wie der verschämten, um des Wortes Gottes willen aus ihren Häusern vertriebenen und verfolgten Armen sollen die Mitglieder des staatlichen Rates ihre Unterstützung anordnen.» Zur Ausnahme sollen auch Diakone entschädigt werden. «Die Versammlung ist der Ansicht, daß die Diakone, die offensichtlich nicht die Macht und Möglichkeit besitzen, sich selbst zu erhalten, als jährliche Besoldung 15 Pfund erhalten sollen, sofern sie ausschließlich in einer Stadt dienen. Die, die außer ihren Verpflichtungen in ihrer Stadt gehalten sind, aufs Land zu gehen und in den benachbarten Dörfern zu dienen und zu helfen, sollen 25 Pfund erhalten. Dies soll nicht gelten für diejenigen, die einigermaßen über die Mittel verfügen, sich durchzubringen und zu erhalten. Diese sollen verpflichtet und gehalten sein, sich ohne Besoldung ihrer Berufung zu widmen.» Um zu verhüten, daß sich «Herumstreicher» in das Ministerium, das Diakonat oder ein anderes öffentliches Amt einschleichen, wird das Nötige vorgekehrt. «Alle Freigeister und Wiedertäufer, die sich anmaßen, die Dienstbarkeit abzuschütteln, die sie ihrem Herrn schulden, und unter dem Vorwand des Evangeliums den Vasall von seinem Herrn und den Lehensmann von der Leistung des Grundzinses befreien wollen, sollen von den Obrigkeiten für Aufrührer gehalten und zu solchen erklärt und dem-

entsprechend bestraft werden.» Auch wenn Kirchliches und Staatliches vielleicht zu wenig klar unterschieden werden, beanspruchen die Vertreter der weltlichen Obrigkeit nie die Ernennung der kirchlichen Amtsträger, sofern sie eben wirklich reformiert sind.

Das Edikt vom 17. Januar 1562 machte den Reformierten Zugeständnisse, mutete ihnen aber auch empfindliche Verzichte zu. Beza und Viret ermahnten die Gemeinden, seine Bestimmungen gewissenhaft zu befolgen. Auch katholischen Beobachtern nötigte ihre Mäßigung Achtung ab. Indessen ließ die Königin-Mutter in Verbindung mit Admiral de Coligny Vorbereitungen für ein Aufgebot reformierter Truppen gegen Spanien und seine französischen Parteigänger treffen. Die Guisen jedoch und ihre Verbündeten dachten nicht daran, sich an das Edikt zu halten. Sie standen in Verbindung mit Philipp II. von Spanien und mit dem Papst und erreichten mit Hilfe einer adeligen Buhlerin den Abfall des Königs Anton von Navarra vom evangelischen Glauben. Statt durch Feuer wurden immer mehr Reformierte auf andere, gewalttätige Weise umgebracht, unter ihnen auch Diakone. Am 17. Dezember 1561 wurde der Pariser Diakon Pasquot niedergestochen, als er bat, die Glocken der Kirche Saint-Médard nicht während des reformierten Gottesdienstes, der im Freien stattfand, zu läuten. Am 25. Februar 1562 ließ der berüchtigte Blaise de Montluc einen Diakon von Saint-Mezard (Gers) «so grausam peitschen, daß er noch am selben Tage starb». Er selber schreibt: «Da der Diakon nur 18 Jahre alt war, wollte ich ihn nicht sterben lassen, auch damit er das Geschehene seinen Brüdern anzeige. Wohl aber ließ ich ihm von den Henkern so viele Peitschenhiebe geben, daß er, wie mir gesagt wurde, nach 10 Tagen starb.» Am 8. Mai stürmte Hauptmann Puygaillard mit seinen Leuten in Angers (Maine-et-Loire) das Haus eines Steuereintnehmers, «nachdem sie drei Bewohner getötet hatten, unter andern einen Mann namens Le Berger, Herrn de Beauregard, Diakon der Gemeinde. Sie warfen sie ins Wasser.» In Toulouse (Haute-Garonne) wurden gehängt am 18. Mai die Diakone Chaulay von Sainte-Foy (Gironde) und Bastard, am 25. Mai ein Diakon von Villepinte, am 4. Juli «ein Diakon von Mazères (Ariège) der Priester gewesen war» und am 6. Oktober Cressac, Diakon von Puylaroque (Tarn-et-Garonne). Die neuen Konsuln von Revel (Haute-Garonne) waren im Frühsommer «benachrichtigt worden, daß einer der Diakone, namens Martin du Puits, ein friedliebender Mann ohne Tadel, sich in eine Lehmhütte in der Nähe der Stadt zurückgezogen hatte... Sie rückten mit einer ganzen Anzahl von Arkebusieren und einem Geschütz aus, als wollten sie tapfere Kriegerleute und eine große Festung angreifen. Sie ergriffen ihn, ohne daß er Widerstand leistete. Sie zündeten immerhin die Hütte an und ließen nicht ab, bis der arme Mann trotz aller seiner Einwendungen gehenkt und erdrosselt war. Dabei erwies er sich standhaft bis zum Tode. Darüber hinaus wurden ihm insgeheim, als er am Galgen hing, Gesicht, Hände und Füße geschwärzt und das Gerücht ausgestreut, er habe den Teufel im Leibe gehabt. Schließlich wurde er auf die Erde geworfen, den

Hunden zum Fraß.» Nur schwer mißhandelt wurden andere Diakone. Der tyrannische Gutsherr von Fumel (Lot-et-Garonne) stieß am 22. Oktober 1561 auf der Rückkehr von der Jagd auf die Reformierten, die in einem von seinem Schloß ziemlich weit entfernten Gotteshaus ihre Andacht halten wollten. «Er ärgerte sich derart, daß er ohne irgendeinen Grund den Diakon ... mit dem Griff einer Pistole derart auf den Kopf schlug, daß der Bedauernswerte zu Boden stürzte.» In Never (Nièvre) wurde am 7. April 1562 «ein Diakon, von Beruf Arzt, bei der Rückkehr in sein Haus unglaublich zugerichtet und als tot liegen gelassen.» Derselbe wurde am 26. Mai zusammen mit den Dienern «gefangen genommen, und zwar mit solcher Gewalttätigkeit, obwohl er sich nicht wehrte, daß er nach einem festen Degenstich in den Mund blutüberströmt in das Zimmer (im Schloß) gebracht wurde, in dem sich die Diener befanden. Er meinte vom Blut zu ersticken, wurde aber geheilt und nachher dank seines Ansehens als tüchtiger Arzt gerettet.»

Eine besondere Erwähnung verdienen die Worte, die ein Diakon der Gemeinde Millau (Aveyron), Vaysse, ein Advokat, gesprochen hat. Er war mit Malet, dem betagten Diener, und fünf andern Bürgern seiner Stadt in Rodez eingekerkert worden und wurde am 11. Januar 1562 vom Kardinal von Lothringen, Karl de Guise, besucht. Wir beschränken uns auf das Wichtigste. Der Kardinal: «Geben Sie doch zu, Herr de Vaysse, daß Sie einen schweren Fehler begangen haben, als Sie diesen guten alten Mann (Malet) kommen ließen. Sie tragen die Verantwortung für seinen Tod. Wissen Sie nicht, daß ich Ihr Hirte bin?» Vaysse: «Wenn ich einen recht-schaffenen Mann hergebracht habe, habe ich mich nicht verfehlt. Daß Sie mein Hirte seien, habe ich nicht gemerkt, weil Sie niemand je dieses Hirtenamt versehen sah.» Der Kardinal: «Sie haben früher die Jugend in dieser Stadt unterwiesen.» Vaysse: «Ich habe Ihnen menschliche Kenntnisse beigebracht, aber meine Schuldigkeit nicht erfüllt, sie in dem zu unterweisen, was uns Gott gelehrt hat.» Der Kardinal: «Meines Wissens haben Sie damals dieser Sekte nicht angehört.» Vaysse: «Wir bilden weder eine Sekte noch eine Rotte, sondern halten uns gemeinsam an Jesus Christus, unser Haupt.» Der Kardinal: «Ich glaube an die Kirche, und das tun Sie nicht.» Vaysse: «Wir glauben die Kirche, aber glauben nicht an die Kirche, sondern an Gott, gemeinsam mit der wahren Kirche.» Im folgenden Monat besuchte der Kardinal die Gefangenen abermals und sagte, nachdem die andern Gefangenen nachgegeben hatten, zu Malet und Vaysse: «Laßt uns eins sein, so wird alle Eure Not zu Ende gehen. Wollt Ihr nicht zu mir kommen?» Vaysse: «Ich weiß nicht, wohin Sie gehen wollen.» Der Kardinal: «Zur Messe.» Vaysse: «Lieber will ich sterben.» Der Kardinal zu Malet und Vaysse: «Ihr seid halsstarrig. Dieser (der abtrünnige Montrusier) ist aus seiner Verlegenheit heraus; Ihr seid noch drin.» Malet: «Möge Gott sich seiner erbarmen!» Vaysse: «Wir tragen diese Fesseln seit vier Monaten und sind bereit, sie unser Leben lang zu tragen, ja lieber zu sterben als Gott in dieser Weise zu beleidigen.» Dank des Toleranzediktes wurde Vaysse trotz-

dem am 29. April 1562 aus dem Kerker entlassen, aber des Landes verwiesen. «Er kam zuerst nach Villefranche <Aveyron> und wurde dort sehr freundlich aufgenommen. Von dort kehrte er nach Millau zurück und versammelte so viele von der Religion, als er konnte, bei einem Goldschmied namens Terondel, um sie aufzumuntern. Dort wurden ihm die königlichen Patente gezeigt, durch welche um der Religion willen des Landes Verwiesene zurückgerufen wurden. Er schlug den Weg wieder nach Villefranche ein und zog zunächst durch Albi <Tarn>. Dort sammelte er möglichst viele, um Gott anzurufen und sie in ihm zu stärken.» In Villefranche «nahm die Versammlung derart zu, daß die beiden Diener nicht mehr ausreichten. Deshalb wurde Vaysse dringend gebeten, das Ministerium anzunehmen. Er lehnte ab, sofern er nicht zuerst gemäß der Ordnung der Discipline der Gemeinden Frankreichs von einer genügenden Zahl von Dienern gewählt worden sei. Aus diesem Grund ging er nach Castres <Tarn> und wurde dort richtig examiniert und erprobt. Schließlich nahm er das Ministerium für Villefranche ein.»

Wiederholt hatte Calvin seinen Glaubensbrüdern in Frankreich Geduld und Verzicht auf bewaffneten Widerstand empfohlen. In seinem Brief vom 16. April 1561 an Coligny erwähnte er sogar ausdrücklich die Einwände, es ginge nur darum, eine rechtmäßige Regierung zu erhalten, und die Ausrottung der Gläubigen sei zu erwarten. «Ich beantwortete solche Einwürfe damit: Wenn von uns nur ein Tropfen Blut vergossen würde, entstünde daraus ein Strom, der ganz Europa überflutete. So sei es hundertmal besser, wenn wir umkämen, als daß wir Ursache gäben, das Christentum und die evangelische Sache solcher Schmach auszusetzen. Wohl aber gab ich ihm zu, wenn die Prinzen von Geblüt es verlangten und die Parlamente sich ihrer Sache anschließen, sei es allen guten Untertanen erlaubt, ihnen bewaffnet beizustehen.» Der Gemeinde von Aix (Bouche-du-Rhone) hielt er am 1. Mai 1561 vor: «Wenn wir dem Bösen mit Waffengewalt widerstehen, hindern wir Gott, uns zu helfen.» Aber am 1. März 1562 metzelten Soldaten des Herzogs Franz von Guise in Wassy (Haute-Marne) 60 Besucher eines reformierten Gottesdienstes nieder. Vom abtrünnigen Anton von Navarra unterstützt, bot er dem König und seiner Mutter Trotz und brachte sie in seine Botmäßigkeit. Die Führer der Katholiken erklärten das Toleranzedikt für die Hauptstadt Paris außer Kraft. Von der Königin-Mutter um Hilfe gebeten, rief am 12. April 1562 Prinz Ludwig von Condé die Reformierten zu den Waffen und sammelte zur Befreiung des Königs in Orléans ein Heer. Nur nach langem Zögern zog er am 2. Juli zu Feld. Es kam zwischen beiden Parteien und ihren ausländischen Söldnern zu erbitterten Kämpfen, die für die Hugenotten wenig günstig verliefen. Anton von Navarra fiel bei der Belagerung von Rouen, Herzog Franz von Guise durch die Hand eines Mörders, eines reformierten Adligen. Der in Kriegsgefangenschaft geratene Condé ließ sich von der Königin-Mutter zu Colignys Empörung im März 1563 für den Frieden von Amboise gewinnen, der den Reformierten den

Gottesdienst nur noch in den Schlössern ihres Adels und in einer Stadt jedes Amtsbezirkes gestattete und alle Glaubensgenossen auf dem Lande und in Paris preisgab. Wie wenig nützte, wie schwer jedoch schadete den Hugenotten der Griff zu den Waffen und das Vertrauen auf irdische Macht!

Zu den Opfern der Kriegsgreuel gehörten auch Diakone. «Herr Denis de Raynel, gebürtig von Joinville, einer der Diakone der Gemeinde von Wassy, wurde auf Betreiben der Witwe des Herzogs von Guise gefangen, gehenkt und erdrosselt.» Am 3. November 1562 besetzten nach der Einnahme von Rouen etwa 100 Soldaten Mamers (Sarthe). «Dann drangen sie ins Haus zum Schwarzen Kopf ein, ergriffen den Wirt und seine Frau und trieben ihre Kinder nackt aus der Wohnung. Hierauf packten sie vier von der Religion, die dort wohnten, nämlich Guy Goveuret, Diakon der Gemeinde Bellême, (Orne), Bodier von Saint-Germain bei Bellême, Yves Husson von Bellême und einen Soldaten, der in Rouen verwundet worden war. Von diesen töteten sie Yves Husson mit Degenstichen im Ausgang; Guy Goveuret erschossen sie am Pranger; Bodier und Peirier wurden ebenfalls mit Degenstichen umgebracht.» Am 13. Februar 1563 wurde in Meaux «auch Fiacre Lambert, ein Tuchweber, getötet und hierauf mit Degenstichen zerfleischt, weil er Diakon gewesen war». Erfreulicherweise fehlte es ebensowenig an Taten der Barmherzigkeit. In Orléans wurde ein Ort «für die Aufnahme der Verwundeten bestimmt. Diese wurden von den vornehmsten Frauen der Stadt unter Einsatz ihres Gutes und ihrer Person überaus menschlich betreut und behandelt. Unter andern leisteten die Edelfrauen des Marets, die Gattin des Amtmannes (baillif) von Orléans, und de Martinville Hervorragendes und verdienten bleibende Anerkennung.» In Clairac (Lot-et-Garonne) war eine Bürgerfrau namens Celier «von etwa Mitte August (1562) bis zur Bekanntgabe des Friedens von solcher Freigebigkeit, daß sie täglich auf ihre Kosten 50 Arme ernährte und jedem Bedürftigen unter den Dienern, die sich dorthin geflüchtet hatten, wöchentlich bis zu 12 Sous und ein Brot von 8 Sous gab, von mehreren großen außerordentlichen und sehr beträchtlichen Almosen ganz abgesehen».

Der Friede von Amboise machte es immerhin wieder möglich, Synoden einzuberufen. Die 4. National-Synode tagte am 10. August 1563 in Lyon. Viret diente ihr, eine völlige Ausnahme, als Vorsitzender und als Schriftführer. Er jedenfalls veranlaßte den Beschluß, daß die von der jetzigen und den beiden früheren National-Synoden beschlossenen Änderungen und Zusätze mit der ursprünglichen Discipline von 1559 zu einer einheitlichen Kirchenordnung verarbeitet werden sollten. Nur von allen Abgeordneten angenommene Artikel der Discipline erlangten Geltung. Obwohl bei wichtigen Angelegenheiten ehemalige Mitglieder beigezogen werden können, «darf es für alle Angelegenheiten der Gemeinde keine andere Behörde ... geben als das von der Gemeinde gewählte und eingesetzte Konsistorium. Nur dieses versieht ein öffentliches Amt.» Professoren der Theologie können Mitglieder des Konsistoriums und an die Synoden abgeordnet werden.

«Will eine Gemeinde einen Diener wählen, soll nicht nur das Konsistorium die Wahl vornehmen, sondern auch die benachbarten Diener mit dem Kolloquium.» Scharfer Tadel traf die Abgeordneten von Caen (Calvados), weil sie Kandidaten von schlechtem Wandel zum Predigen aussandten und zudem an Orte, die nicht im Stande sind, für den Lebensunterhalt eines Dieners aufzukommen. Trotz der Anwesenheit und Mitarbeit Virets unterblieb seltsamerweise die fällige Festlegung der Befugnisse der Diakone. «Auf dem Konzil von Poitiers wurde freilich den Diakonen zu unterweisen gestattet, sofern sie entschlossen sind, Gott im Ministerium am Evangelium ganz zu dienen. Weil die Ansichten über diese Frage sehr verschieden waren, wurde jedoch die endgültige Entscheidung der gegenwärtigen Synode zugewiesen.» Ebenfalls die Diakone betraf der Beschluß, «daß es, um allen ärgerlichen Folgen vorzubeugen, an den Tagen der Kommunion nur den Dienern zusteht, den Kelch darzureichen, sofern sie es tun können.» Die Diener und Doktore der Genfer Kirche äußerten sich nachträglich in einem Gutachten zu dieser Frage, «ob am Tische des Herrn ausschließlich die Hirten dem Kirchenvolk Brot und Wein austeilen dürfen. Sie haben geantwortet, es wäre bei weitem das Beste, wenn sie es täten, und sie könnten es jederzeit ruhig tun. Aber dies scheine zurzeit unmöglich und werde in Zukunft noch weniger möglich sein, wenn Gott die Zahl der Gläubigen weiter vermehrt, während Hirten selten seien. Weil die Diakone und Ältesten die Arme und Hände der Diener seien, sei nichts dagegen einzuwenden, daß sie die heiligen Wahrzeichen den vom Diener entfernten Leuten austeilen, nachdem sie dieser geweiht hat.» Das Genfer Gutachten sprach auch jeder Taufe Geltung und Wirkung ab, die von einer Privatperson und nicht in der Kirche gespendet wurde. «Wer die Verwaltung der Sakramente vom Amt des Hirten trennen will, tut dasselbe wie der, der ein Siegel von Urkunden löst, um es ohne deren Vollmacht zu verwenden.» Die von den Päpstlichen vorgenommenen Taufen wurden jedoch anerkannt; «denn die Priester, mögen sie auch noch so schlecht und verdorben sein, sind dennoch ordentliche Diener dieser Kirche.» Diese von Genf unterstützte starke Betonung des Amtes, besonders dessen der Diener, scheint die Synode zu einem Entscheid veranlaßt zu haben, der Bedenken ruft. Sie hält es nämlich um der Folgen willen für gefährlich, daß sich an einem Ort mit öffentlicher Predigt «Männer und Frauen zu bestimmten Stunden in einem privaten Zimmer versammeln, um die Bibel zu lesen und bei jedem Wort oder Vers auf die vom Diener gestellten Fragen zu antworten, so daß Frauen und Männer ohne Unterschied die Meinung der ehrwürdigen Verfasser deuten». Dem Diener der Gemeinde Le Croisie (Loire-Atl.), der dagegen Einspruch erhoben hat, wird zugestimmt und allen Gemeinden mitgeteilt, sie möchten keine solche Neuerung einführen. Freilich müßten die näheren Umstände bekannt sein, um diesen Beschluß gerecht beurteilen zu können.

Die am 25. Dezember 1565 in Paris versammelte, von Nicolas des Gallards geleitete 5. National-Synode befaßte sich vor allem mit der kirchlichen Lei-

tung und Zucht und setzte sich dabei mit dem bereits 1562 in Orléans gerügten, im übrigen rechtgläubigen Jean Morelli auseinander, der in seinem 1561 gedruckten Traicté de la discipline et police chrestienne die Wahl der Amtsträger durch das Kirchenvolk gefordert und das Vorgehen bei der Exkommunikation beanstandet hatte. Seine Bücher und Schriften wurden verurteilt. «Dadurch, daß er die Leitung der Kirche dem Volk zuschreibt, will er ein neues, ordnungswidriges Verhalten einführen, bei dem alles in Verwirrung gerät.» Umsichtig und genau wurde die Handhabung der Kirchenzucht geregelt, zwischen dem zeitweiligen Ausschluß vom Abendmahl, der Suspension, und der Exkommunikation unterschieden und deren Verfügung ausschließlich einem Beschluß des Konsistoriums zugestanden, nicht der Vollmacht eines Hirten oder eines andern einzelnen. Nur gegenüber besonders Unbußfertigen soll nach erfolgloser dreimaliger öffentlicher Verwarnung ohne Namensnennung die Exkommunikation verfügt und am vierten Sonntag ausdrücklich bekanntgemacht werden. Nicht vom Abendmahl ausgeschlossen werden sollen die Empfänger von katholischen Benefizien, «sofern sie diese für heilige Zwecke verwenden, für die sie einst hauptsächlich gestiftet worden sind, etwa für die Unterstützung der Armen und für den Unterhalt des wahren Gottesdienstes durch die Gründung von Gymnasien und die Ernährung von Schülern, die studieren, um einst Diener der Gemeinden zu werden. Dafür oder für andere gute Zwecke sollen sie nach altem Brauch mindestens einen Drittel der Einkünfte verwenden.» Für die Ausübung der Zucht wird nochmals die alleinige Zuständigkeit des aus Dienern, Ältesten und Diakonen bestehenden Konsistoriums bestätigt. Die Synode «ist der festen Zuversicht, daß Gott allezeit die Beratungen derer segne, die er zur Leitung seiner Kirche berufen hat, und daß er sich ebenso ihrer Einfalt bediene wie der Klugheit der Weltweisen». Den Hirten bleibt es überlassen, Kandidaten zur Vorbereitung auf ihr Amt zu den Sitzungen, freilich ohne Stimmrecht, einzuladen.

Mit der Diakonie befassen sich zwei Beschlüsse. «Um den Mißbräuchen vorzubeugen, die manche Landstreicher begehen, die mit Hilfe von pfarramtlichen Zeugnissen jederzeit und überall von Gemeinde zu Gemeinde heischen und betteln, um sich als hilfsbedürftig unterstützen zu lassen, hält die Versammlung dafür, daß die Diener veranlaßt werden sollen, dergleichen Empfehlungen in Zukunft nur ganz selten auszustellen und ausschließlich für Leute, deren Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Bedürftigkeit sie kennen. Dabei sollen sie in den genannten Empfehlungen im einzelnen Namen, Stand und Wohnort derer aufführen, denen sie diese erteilen und dabei den Betrag der ihnen gewährten Unterstützung wie das genaue Datum angeben samt dem Ort, von dem sie aufbrechen, dem Ziel ihrer Reise und den Gründen. Alle, die solche Empfehlungen vorweisen, sollen verpflichtet werden, sie überprüfen oder von den Dienern aller Gemeinden, durch die sie kommen, erneuern zu lassen. Diese sollen immer sorgfältig die Höhe, die Zeit und den Ort des gewährten Almosens aufführen, bis sie dahin gelangt

sind, wo sie sich niederlassen wollen. Deshalb sollen alle Gemeinden dazu angehalten werden, von jetzt an bis zum Ende des nächsten Monats alle Empfehlungen, die in einer andern als in der in diesem Artikel vorgeschriebenen Form ausgestellt werden, in Nachachtung dieses Reglementes für null und nichtig zu halten.» Die Protokolle der meisten National-Synoden bringen fortan eine Liste mit den Namen solcher «Coureurs» geistlichen Standes. «Werden Geldbeträge unter die Ältesten verteilt, damit diese sie den Armen geben, empfiehlt sich nach Möglichkeit die Anwesenheit von ein bis zwei Dienern, auf alle Fälle aber bei der Rechnungsablage. Daß sie an dieser teilnehmen, ist höchst angemessen, ja, die löbliche Gewohnheit der Orte sollte übernommen werden, an denen das Kirchenvolk darauf aufmerksam gemacht wird, damit jeder die Freiheit hat, sich dabei einzufinden. Dadurch sollen die Rechnungsführer entlastet und die andern mit den Bedürfnissen der Gemeinde und der Armen vertraut gemacht werden, damit sie um so williger mit Liebesgaben aus ihrem eigenen Vermögen dazu beitragen.» Es stellt sich die Frage, warum hier von Ältesten und nicht von Diakonen geredet wird. Die Gemeinden werden dringend vermahnt, «ihren Hirten gegenüber weniger unerkennlich zu sein, als dies im allgemeinen der Fall ist, und ihre Bemühungen besser zu würdigen und zu vergüten. Es geht nicht darum, daß sich die Diener bereichern, sondern daß sie die Mittel für einen anständigen Unterhalt bekommen.» «Alle, deren Brüder und Schwestern ihr Kloster verlassen haben, um Gott in der Freiheit des Gewissens zu dienen, sollen aufgefordert werden, sie bei sich aufzunehmen und ihnen den Anteil am väterlichen oder mütterlichen Gut zu geben, der ihnen zukommt. Falls sie dies verweigern, sollen sie durch die allerschärfsten Maßnahmen genötigt werden, sie zum mindesten zu nähren oder ihnen, sofern sie dazu in der Lage sind, ein angemessenes Kostgeld zu zahlen. Das können sie nicht verweigern, ohne sich den Vorwurf unnatürlicher Lieblosigkeit zuzuziehen.»

Die 6. National-Synode tagte vom 1. bis 7. September 1567 in Verteuil (Charente). Nur wenige Beschlüsse betreffen die Diakone. «Kein Diener, Diakon oder Ältester soll sich für abgesetzt halten, bis ihn der nicht abgesetzte Rest des Konsistoriums zum voraus in Kenntnis gesetzt und festgestellt hat, ob die Anschuldigungen zutreffen... Die Ältesten und die Diakone sollen nach ihrer Erneuerung das Glaubensbekenntnis und die Discipline der Kirche unterzeichnen und öffentlich geloben, sich daran zu halten.» Weil in einer Gemeinde einige Glieder über ihr Konsistorium murrten und sich seinen Zurechtweisungen zu unterziehen weigerten, hatte dieses nachgegeben und einer Neuwahl durch das Kirchenvolk zugestimmt. Dies wurde von der Synode abgelehnt und die bisherige Ordnung bestätigt. «Die Ältesten und die Diakone sollen durch das Konsistorium ernannt und hierauf dem Volk vorgestellt werden, das sie als seine rechtmäßigen Leiter annehmen soll.» Die Frage, ob ein Taubstummer zum Abendmahl zugelassen werden dürfe, wurde im zustimmenden Sinn entschieden, sofern «die

Gemeinde auf Grund einer langen Erprobung seines ordentlichen Wandels wahrgenommen hat, daß er im Glauben steht und wirklich von Gott unterwiesen ist. ».

Die weitere Einschränkung ihrer im Frieden von Amboise gewährten Rechte, die ungeahndete Ermordung von annähernd 3000 Glaubensgenossen und der Einmarsch Herzog Albas in die Niederlande veranlaßte die Hugenotten, im September 1567 loszuschlagen. Der 2. Religionskrieg brachte keine Entscheidung. Am 23. März 1568 bestätigte der Friede von Longjumeau das Edikt von Amboise. Aber die Anhänger Roms wollten keinen Ausgleich und metzelten Reformierte nieder. Papst Pius V. forderte die Bekehrung oder Vertilgung der Ketzer. Der redliche Kanzler L'Hôpital wurde kaltgestellt. Katharina von Medici versuchte es Alba gleichzutun, der die Grafen Egmont und Hoorn beseitigt hatte, und die Führer der Hugenotten in ihre Gewalt zu bringen. Der Plan scheiterte, löste jedoch im Herbst 1569 den 3. Religionskrieg aus. Daß Prinz Ludwig von Condé in der Schlacht bei Jarnac nach heldenhaftem Widerstand schwerverwundet gefangen genommen und ermordet wurde, hatte zur Folge, daß der tüchtigere und charakterfeste Admiral de Coligny fortan unbestritten den Oberbefehl führte. Nach erbitterten Kämpfen und schweren Rückschlägen erreichten die Hugenotten in dem im August 1570 geschlossenen Frieden von Saint-Germain erhebliche Zugeständnisse, die über das Edikt von Amboise hinausgingen, Freiheit für das Gewissen und Hausandachten, Zugang zu allen Ämtern und Würden, Amnestie und vier Sicherheitsplätze, unter ihnen La Rochelle und Montauban. Der junge König Karl IX. setzte sich persönlich für einen Ausgleich ein und gestattete die Abhaltung einer National-Synode.

(Schluß folgt)

SCHRIFTEN DES VORSTEHERS

Das Diakonenamt bei Calvin	vergr.
Das Diakonenamt bei J. a. Lasco	Fr. 1.25
Das Diakonenamt bei M. Butzer	Fr. 2.25
Das Diakonenamt bei F. Lambert	Fr. 1.50
Das Diakonenamt bei W. Farel	Fr. 1.60
Das Diakonenamt bei P. Viret	Fr. 1.60
Das Diakonenamt bei Kurfürst Friedrich dem Frommen von der Pfalz	Fr. 1.80
Das Diakonenamt in der Pfalz	Fr. 2.50
Der Ruf nach Diakonen auf römisch-katholischer Seite .	Fr. 2.50
Das Diakonenamt bei den Heidelberger Theologen Ursin, Tossan und Olevian	Fr. 3.30
Das Diakonenamt bei den Hugenotten (I.)	Fr. 3.—